

129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (36 der Beilagen):
Bundesgesetz über den Personaleinsatz im
Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwick-
lungsländern (Entwicklungshelfergesetz)**

Die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfern und Experten) gemacht wurden, legen eine gesetzliche Regelung der bisher unklaren sozial- und arbeitsrechtlichen Stellung der Fachkraft nahe, da auch eine idealistisch motivierte Tätigkeit ohne materielle Grundlage nicht denkbar ist. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Stellung der Fachkräfte in rechtlicher und finanzieller Hinsicht verbessert sowie das öffentliche Interesse an der Leistung eines Entwicklungshilfedienstes erklärt werden.

Neben der Definition des Begriffs „Fachkraft“ enthält der Gesetzentwurf dementsprechend eine Regelung der rechtlichen Stellung der Fachkraft auf den Gebieten der Anstellung, was vor allem durch die Normierung des Inhalts des schriftlich abzuschließenden Dienstvertrages gewährleistet werden soll, und des Versicherungsschutzes ebenso wie die Festlegung des Anspruches auf Ersatz der Reisekosten sowie die Klärung sozial- und steuerrechtlicher Fragen. Der gegenständliche Gesetzent-

wurf baut dabei auf dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 474/1974, auf.

Der Verfassungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. November 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Steinbauer, Dr. Veselsky, Dr. Höchtl, Mag. Kabas, Dr. Neisser, Dr. Blenk, Dr. Ettmayer und Dr. Ermacora sowie Staatssekretär Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Veselsky, Mag. Kabas, Dr. Höchtl und eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Höchtl, Dr. Veselsky, Mag. Kabas einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (36 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 11 08

DDr. Hesele
Berichtersteller

Dr. Schranz
Obmann

/

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 36 der Beilagen

1. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die zusätzliche Versicherung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu beinhalten:
 1. Für die Fachkraft: Heilkostenversicherung, Ablebens- und Invaliditätsversicherung, Haftpflichtversicherung für das Lenken von Kraftfahrzeugen, Privat- und Berufshaftpflichtversicherung und Versicherung der beweglichen Habe bis zur Höhe der Versicherungssummen gemäß Abs. 1;
 2. Für allfällig mitreisende Ehegatten: Heilkostenversicherung, Ablebensversicherung und Versicherung der beweglichen Habe bis zur Höhe der Versicherungssummen gemäß Abs. 1;
 3. Für allfällig mitreisende Kinder: Heilkostenversicherung bis zur Höhe der Versicherungssummen gemäß Abs. 1.“
2. § 15 hat zu lauten:
„§ 15. Die Vorbereitung und der Einsatz der Fachkraft sowie der Zeitraum gemäß § 9 Abs. 1 gelten als im öffentlichen Interesse gelegen, insbesondere im Sinne
 1. des § 37 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Wehrgesetzes
 2. des § 13 Abs. 1 Z 1 des Zivildienstgesetzes und als berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der jeweils geltenden Fassung.“